

GEMEINDE KLEIN TREBBOW
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24
„Solarpark Pingelshagen“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

über die Berücksichtigung der Umweltbelange
und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
sowie die Abwägung und die Wahl der Planungslösung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Trebbow hat am 08.12.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark Pingelshagen“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz. Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung einer und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen. Positive Synergieeffekte können beispielsweise der Hagelschutz, das Entstehen von Kondenswasser und eine reduzierte Bodenwasserverdunstung sein.

Die Gemeinde beabsichtigt, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Vollzug der Energiewende zu leisten.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hinsichtlich der Prüfungsdichte kann sich die Umweltprüfung folglich auf Umweltaspekte und Schutzgüter beschränken, auf die sich der Bauleitplan erheblich auswirkt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Pingelshagen“ der Gemeinde Klein Trebbow wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von rund 42 ha und befindet sich im Dreieck zwischen Groß Trebbow Ausbau, Moorbrink und Pingelshagen, nördlich der Ortslage Pingelshagen und östlich der Kreisstraße 46. Es umfasst im Wesentlichen eine aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Im direkten Anschluss an das Plangebiet, auf dem Gemeindegebiet von

Pingelshagen, wird von dem gleichen Betreiber eine weitere Agri-Photovoltaikanlage errichtet. Die beiden Anlagen sollen als gemeinsamer Agri-Photovoltaikpark entwickelt werden.

Die Umweltbelange wurden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 beschrieben und berücksichtigt. Es wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Es wurde ein Standort entfernt von Siedlungslagen gewählt, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch gering zu halten. Ebenso ist eine Doppelnutzung von Landwirtschaft und Energiegewinnung vorgesehen. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sowie Boden und Wasser minimiert.

Innerhalb des Plangebietes sowie im planungsrelevanten Umfeld sind keine Schutzgebiete von nationaler Bedeutung ausgewiesen. Des Weiteren liegt aus Sicht der Gemeinde keine Betroffenheit von internationalen Schutzgebieten vor. Das nächste Natura 2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von 400 m. Aufgrund der Entfernung und der Art der geplanten Nutzung werden erhebliche Beeinträchtigungen im Vorfeld ausgeschlossen. Die Erarbeitung der FFH-Vorprüfung wird nicht für notwendig erachtet.

Es besteht keine Betroffenheit von gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen.

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Allee, die gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützt ist. Mit der Umsetzung der Planung erfolgen keine Eingriffe in den Alleenbestand. Es wird weiterhin die aktuelle landwirtschaftliche Zufahrt für die Bewirtschaftung der Fläche genutzt.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Biotopstrukturen kartiert, die einen Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V besitzen.

Aus Sicht der Gemeinde sind auch im planungsrelevanten Umfeld keine Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopstrukturen vorhanden. Das verzeichnete Gehölzbiotop ist nunmehr als Bestandteil der angrenzenden Waldbereiche zu betrachten. Ein Waldabstand wird berücksichtigt.

Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die vorliegende Planung verursacht werden, sind unter Hinzunahme der Ausführungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG Neufassung 2018“ (HzE) dargestellt und bewertet worden. Wenngleich in der HzE auf die Anlage von Grünflächen auf Photovoltaikfreiflächenanlagen als kompensationsmindernde Maßnahme eingegangen wird, ist eine Berechnung und Bewertung von Agri-Photovoltaikanlagen nicht Gegenstand. Das Ausgleichserfordernis für die angestrebte Nutzung wird grundsätzlich geringer eingeschätzt als bei konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, da ein relativ großer Anteil weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

Für das verbleibende Kompensationserfordernis wird eine Maßnahme innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt und zudem ist der Ankauf von Ökopunkten geplant. Innerhalb des Plangebietes ist im Südosten die Anlage einer Feldhecke nach den Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V anzulegen. Das verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 56.223 KFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten des Ökokontos LUP-074 „Naturwald Jellen“ behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und den Ökokontobesitzern.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Potentialabschätzung erarbeitet. Grundsätzlich ist mit wenig Auswirkungen auf geschützte Arten zu rechnen, da weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen stattfindet. Für die Artengruppe Brutvögel wurde eine mögliche Betroffenheit herausgearbeitet. Für den Verlust von Feldlerchenrevieren ist eine Aufwertung der umgebenden offenen Feldflur durch die Anlage von 0,5 ha (5.000 m²) Blüh- und Brachstreifen pro Brutpaar der Feldlerche. Bei 6 Brutpaaren der Feldlerche auf 23,7 ha sind insgesamt 3 ha Blüh- und Brachstreifen anzulegen. Die Maßnahmen haben aufgrund der Standorttreue der Feldlerche in einem Umkreis von maximal 3 km um das Plangebiet zu erfolgen.

Für die weiteren abzuprüfenden Artengruppen konnte eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) und der Aufwertung der umgebenden Feldflur durch die Anlage von Blüh- und Brachstreifen ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Abwägung und die Wahl der Planungslösung

Am 23.11.2022 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Trebbow der Vorentwurf gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand vom 09.01.2023 bis zum 10.02.2023 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende wesentliche Änderungen in den Entwurf der Planung eingearbeitet:

- Eine bodenkundliche Baubegleitung wurde als Maßnahme im Rahmen der Bauausführung festgesetzt,
- Der Waldabstand wurde berücksichtigt,
- Einige Festsetzungen wurden präzisiert,
- Die Bilanzierung wurde angepasst.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Trebbow hat am 21.02.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand vom 10.04.2024 bis zum 13.05.2024 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis der Abwägung aus der förmlichen Beteiligung wurden folgende wesentliche Änderungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 eingearbeitet:

- Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde um teilversiegelte Wartungswege ergänzt,
- Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde um eine Potentialabschätzung möglicher Habitate der Feldlerche ergänzt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden festgelegt.

Aus den Anpassungen resultieren keine erstmaligen oder stärkeren Berührungen von Belangen, sodass eine erneute Beteiligung nicht erforderlich wird.

Klein Trebbow, den



Die Bürgermeisterin

